

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@fm.bwl.de](mailto:poststelle@fm.bwl.de)  
Telefax: 0711 123-4791

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Landkreistag  
Baden-Württemberg

Städtetag  
Baden-Württemberg

Stuttgart 19. Mai 2021  
Durchwahl 0711 123- 4349  
Name Frank Hämmerle  
Aktenzeichen FM2-2241-1/85  
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:  
Innenministerium  
Baden-Württemberg

Staatsministerium  
Baden-Württemberg

## **Auswirkungen der Steuerschätzung Mai 2021**

### **Anlagen: 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 160. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ wurde vom 10. bis 12. Mai 2021 als Videokonferenz durchgeführt.

Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom November 2020 wurden erstmalig die finanziellen Auswirkungen folgender Gesetze und sonstiger Regelungen berücksichtigt:

- Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 1. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 58, S. 2616)

- Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 59, S. 2657)
- Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 61, S. 2770)
- Jahressteuergesetz 2020 (Jahressteuergesetz 2020 - JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I, Nr. 65, S. 3096)
- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021 (BGBl. 2021 I Nr. 10, S. 330)
- BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 Az. IV C 3 – S 2190/21/10002 :013 (DOK 2021/0231247) zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (BStBl. I 2021, S. 298)

Davon abweichend hatte das Land aus Vorsorgegründen das Steueraufkommen des Landes und damit entsprechend auch die Verbundbeteiligung der Kommunen bei der Steuerschätzung im November 2020 bereits um die zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht in Kraft getretenen, aber aufgrund der vorliegenden Entwürfe für das Zweite Familienentlastungsgesetz, das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen sowie zum Jahressteuergesetz 2020 hinreichend konkretisierbaren Auswirkungen bereinigt (vgl. hierzu die Veröffentlichungen auf der Homepage des Finanzministeriums unter [https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien\\_Downloads/Steuern/A2Nov2020.pdf](https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Steuern/A2Nov2020.pdf)).

Die sich daraus ergebenden Veränderungen der kommunalen Steuereinnahmen und der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich sind in der beigefügten Anlage zusammengefasst.

Auf die bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2021 hat dies folgende Auswirkungen:

## **1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen**

Die Finanzausgleichsmassen A und B sowie die Schlüsselmassen werden sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

|                            | Prognostizierte Höhe* | Veränderung gegenüber<br>Steuerschätzung November<br>2020* |
|----------------------------|-----------------------|--|
|                            | Mio. Euro             | Mio. Euro  |
| Finanzausgleichsmasse A    | 8.990                 | +92  |
| Schlüsselmasse Gemeinden   | 4.612                 | +68  |
| Schlüsselmasse Stadtkreise | 306                   | +5   |
| Schlüsselmasse Landkreise  | 1.306                 | +19  |
| Finanzausgleichsmasse B    | 2.107                 | +21  |

\*gerundet auf volle Mio. Euro

Dies führt zu folgenden Beträgen:

### 1.1 *Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)*

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 80 Euro je Einwohner/in betragen.

### 1.2 *Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)*

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % wird sich voraussichtlich ein Grundbetrag nach § 7 FAG von 1.411,00 Euro ergeben.

### 1.3 *Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)*

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich rd. 147 Euro je Einwohner/in betragen.

### 1.4 *Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)*

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 739 Euro je Einwohner/in betragen.

## 2. **Familienleistungsausgleich**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen voraussichtlich 514,1 Millionen Euro.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2021 ergeben sich infolge der Steuerschätzung Mai 2021 keine Änderungen. Die Ausschüttungsquoten für die zweite Teilzahlung 2021 nach dem Finanzausgleichsgesetz werden mit der Bekanntmachung zur Teilzahlung mitgeteilt.

Über die Anlage hinausgehende Orientierungsdaten für die Jahre 2022 ff werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen (<http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/>) unter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (<http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilg